

Kostenbeitragssatzung für die Mittagsbetreuung an Gröbenzeller Grundschulen durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstfeldbruck e. V. (AWO)

(Bestandteil der Allgemeinen Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstfeldbruck e.V. für die Mittagsbetreuung an den Gröbenzeller Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung)

§ 1 Kostenbeitragspflicht, Beitragszweck

Schülereltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (Personensorgeberechtigte), deren Kind(er) an einer Mittagsbetreuungseinrichtung der AWO teilnehmen, müssen einen finanziellen Teilbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten tragen. Der Eigenbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem monatlichen Betreuungsgeld,
- dem jährlichen Spiel- und Getränkegeld
- dem Essensgeld für die bestellten Mittagsmahlzeiten in der Gröbenbachschule und der Bernhard-Rößner-Schule. In der Ährenfeldschule werden die Kosten für das Mittagessen direkt mit dem Caterer abgerechnet

Die Eigenbeiträge dienen dazu, einen Teil der Personalkosten für Betreuung und ggf. Verpflegung sowie der Kosten für Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel, Spiel- und Bastelmaterial, sonst. Sachaufwand) zu decken. Durch die geleisteten Eigenbeiträge erwirbt der Zahlende keine Eigentumsanteile an Einrichtungs- und/oder Ausstattungsgegenständen der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Schuldner der fälligen Kostenbeiträge sind die Schülereltern bzw. die benannten Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind/die Kinder angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeitragsforderungen

1. Die Pflicht zur Zahlung der fälligen Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
2. Das monatliche Betreuungsgeld ist in seiner Höhe abhängig von der Anzahl der Tage, an denen die Mittagsbetreuung verbindlich gebucht wurde, und von der gebuchten Endzeit. Die Pflicht zur Zahlung des vollen monatlichen Betreuungsgeldes besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes, während der Schulferien sowie bei vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung, soweit hieran den Träger der Betreuungseinrichtung kein Verschulden trifft.

Für den Monat August wird kein Betreuungsgeld erhoben.

Grundsätzlich besteht die Kostenbeitragspflicht bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs des Kindes bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt worden ist.

3. Das monatliche Betreuungsgeld wird rückwirkend in der Regel in der ersten Kalenderwoche des Folgemonats zur Zahlung fällig.
4. Das Essensgeld (Gröbenbachschule und Bernhard-Rößner-Schule) wird monatlich nach Anzahl der bestellten Mittagsmahlzeiten berechnet und wird monatlich in der Regel in der ersten Woche des Folgemonats zur Zahlung fällig.
5. Alle Zahlungen erfolgen nach dem SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse, für das der AWO eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist. Das Konto des Zahlungspflichtigen muss deshalb ausreichende Deckung aufweisen. Die bei Nichteinlösung einer Lastschrift anfallenden Kosten und Gebühren, in der Regel nicht unter € 5,00, müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden.

§ 4 Höhe der Kostenbeitragsätze

1. Betreuungsgeld:

Für den Besuch der Mittagsbetreuung gibt es die Möglichkeit zwischen verschiedenen Buchungszeiten und Anzahl der Buchungstage zu wählen:

	1 bis zwei Tage	3 Tage	4 bis 5 Tage
14.30 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung	38 €	53 €	83 €
15.30 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung	46 €	64 €	101 €
16.00 Uhr ausschließlich Gröbenbachschule	50 €	70 €	111 €

2. Geschwisterermäßigung:

Die AWO gewährt für das zweite Kind ein Drittel Ermäßigung und für das dritte sowie jedes weitere Kind die Hälfte Ermäßigung.

3. Essensgeld:

Der Preis für ein Mittagessen beträgt am 1.2.2021 4,00 € in der Bernhard-Rößner-Schule und der Gröbenbachschule, sowie 4,50 € in der Ährenfeldschule. Eine Änderung des Preises kann während des Schuljahres durch den Caterer erfolgen.

Über jeweils gültige Fristen und Modalitäten einer Abmeldung vom Essen z.B. bei Krankheit des Kindes muss sich vor Ort informiert werden.

4. Spiel- und Getränkegeld

Das Spiel- und Getränkegeld beträgt 30€ und wird in der Regel Anfang November zusammen mit den Oktobergebühren eingezogen.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen kann die AWO leider nicht gewähren. Wenn vom Gesetzgeber Ermäßigungen bzw. Zuschüsse für besondere soziale und finanzielle Härtefälle vorgesehen werden, müssen diese direkt bei den dafür zuständigen Stellen beantragt werden.

§ 6 Festsetzung der Kostenbeiträge / außerordentliches Kündigungsrecht

Die AWO ist bemüht, die Eigenbeiträge der Schülereltern so stabil wie möglich zu halten. Der Träger kann sich aber der faktischen Entwicklung der Kosten, der Zuschuss- und Rechtssituation nicht verschließen. Der Träger muss sich deshalb Folgendes vorbehalten:

1. Der Träger der Betreuungseinrichtung kann die Betreuungs- und Essensgeldsätze mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen und ab dem Folgemonat neu festsetzen.
2. Die Änderung darf vorgenommen werden,
 - wenn die Betriebskostenentwicklung (Personal- und/oder Sachkosten) dies erfordert,
 - wenn die Höhe öffentlicher Zuschüsse sich ändert,
 - wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ändern,
 - wenn ein (Mindest-)Kostenbeitragsanteil den Schülereltern bzw. deren gesetzlichen Vertretern (Personen-sorgeberechtigten) per Gesetz bzw. sonstiger Rechtsverordnung auferlegt wird.
3. Sollte das monatliche Betreuungsgeld um mehr als 15 % des bisherigen Satzes erhöht werden, kann der Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zu dem Termin, an welchem die Erhöhung wirksam werden soll, gekündigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01. September 2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige.

Fürstenfeldbruck, 01. Februar 2021

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e. V.